

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
 Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
 Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und SS	Gesetztitel	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Maßnahmen Beschreibung	erledigt am	betroffene Abteilungen
Kehren von Rauchfängen, Abgasanlagen und Potterien	Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus festen oder flüssigen Brennstoffen, mit Ausnahme von "Heizöl extra leicht", sowie bei Rauchfängen, in die sowohl Verbrennungsgase aus festen und flüssigen oder festen und gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden; Alle dem Rauchfangkehrer vorbehaltenen Kehrgegenstände sind im Zuge der Kehrung von Ihm oder Ihr auch auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.	LGBl. Nr. 15/2007 § 3 Abs. 1 Punkt 1;	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	4 x Jährlich					
Kehren von Rauchfängen, Abgasanlagen und Potterien	Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus Feuerstätten für "Heizöl extra leicht" sowie bei Abgasanlagen, in die Verbrennungsgase aus Gasfeuerungen über 150 kW Nennwärmeleistung eingeleitet werden; Alle dem Rauchfangkehrer vorbehaltenen Kehrgegenstände sind im Zuge der Kehrung von Ihm oder Ihr auch auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.	LGBl. Nr. 15/2007 § 3 Abs. 1 Punkt 2;	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	1 x Jährlich					
Kehren von Rauchfängen, Abgasanlagen und Potterien	Lufffänge und Abgasanlagen für Gasgeräte unter 150 kW Nennwärmeleistung, in die Verbrennungsgase aus gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden; Alle dem Rauchfangkehrer vorbehaltenen Kehrgegenstände sind im Zuge der Kehrung von Ihm oder Ihr auch auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.	LGBl. Nr. 15/2007 § 3 Abs. 1 Punkt 3;	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	1 x alle 2 Jahre					

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
 Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
 Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Fängen	Rauchfänge und Potterien sind vom Rauchfangkehrer auszubrennen oder auszuschlagen, wenn Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr gereinigt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht oder sie aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.	LGBl. Nr. 15/2007 § 5 Abs.1	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	laufend bei jeder Kehrung					
Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Fängen	Rauchfänge sind nach dem Ausbrennen und/ oder Ausschlagen auf ihre Betriebsdichtheit zu überprüfen.	LGBl. Nr. 15/2007 § 5 Abs.5	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	nach jedem Ausbrennen / Ausschlagen					
Entfernen von Ablagerungen	Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, Ablagerungen nach Bedarf auszuräumen oder, falls das Ausräumen von der oder dem Verfügungsberechtigten der kehrpflichtigen Feuerungsanlage vorgenommen wird, sich von dessen ordnungsgemäßer Vornahme zu	LGBl. Nr. 15/2007 § 6 Abs.2	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	bei bedarf					
Pflichten des Rauchfangkehrers	Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, seine Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht entweder selbst oder durch seine Dienstnehmer ausführen zu lassen	LGBl. Nr. 15/2007 § 7 Abs.1	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	laufend bei jeder Kehrung					
Brandsicherheit	Der Rauchfangkehrer hat jegliche wahrgenommenen Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes dem Verfügungsberechtigten unverzüglich durch Eintrag in das Kkehrbuch bekannt zu geben	LGBl. Nr. 15/2007 § 9 Abs.1	Burgenländisches Kehrgesetz 2006	laufend bei jeder Kehrung					

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
 Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
 Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Eisichtnahme Prüfbuch	Der zuständige Rauchfangkehrer ist verpflichtet, anlässlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrpflicht durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die gemäß Abs. 1 Z 1 lit. A bis d und Z 2 lit. A vorgesehenen Überprüfungen durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 veranlasst hat und sich aus den Eintragungen im Prüfbuch gemäß Abs. 8 ergibt, dass die Anlage	LGBl. Nr. 44/2000 § 19 Abs. 2 Punkt 1a.)	Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999	jährlich, alle 2 Jahre oder alle 3 Jahre					
Eisichtnahme Prüfbuch	Der zuständige Rauchfangkehrer ist verpflichtet, bei Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die wiederkehrende Prüfung nach den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, veranlasst hat und sich aus dem Prüfbuch ergibt, dass die Anlage	LGBl. Nr. 44/2000 § 19 Abs. 2 Punkt 1b.)	Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999	jährlich					
Errichtung, wesentliche Änderung und Abnahmeprüfung von Heizungsanlagen	Vor der Inbetriebnahme von Heizungsanlagen ist der Abnahmebefund gemäß Abs. 3 Z 2 und bei fanggebundenen Heizungsanlagen ein Kaminbefund (die Ausstellung erfolgt durch den Rauchfangkehrer)	LGBl. Nr. 44/2000 § 17 Abs. 2 Punkt 6	Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999	bei jeder Änderung wo eine Abnahmeprüfung erforderlich ist					

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
 Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
 Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Fertigstellungsanzeige, Schlußüberprüfung, Benützungsfreigabe	Der Fertigstellungsanzeige sind Rauchfangbefunde und ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeedeten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens bestätigen.	LGBl. Nr. 53/2008 § 27 Abs. 2	Burgenländische Baugesetz 1997	bei jeder Fertigstellungsanzeige					
Feuerbeschaukommission	(5) Die im Gemeindegebiet tätig werdenden, nach der Gewerbeordnung befugten Baugewerbetreibenden (einschließlich Rauchfangkehrer, Gas- und Wasserleitungsinstallateure sowie Elektrotechniker) sind verpflichtet, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis vorgefundene brandgefährliche Zustände dem Bürgermeister anzuzeigen.	LGBl. Nr. 49/1994 § 5 Abs. 5	Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994	laufend					

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten Bgl.
Formular ausgefüllt von: Herbert Baumrock
Datum: November 2015

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)